



# Reglement Bibliotheken Glarus Nord inkl. Gebührentarif

gültig ab: 01. Januar 2025

---

Revidiert: --

Vom Gemeinderat  
erlassen am: 22. Januar 2025

Erste Inkraftsetzung: 01. Mai 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Art. 01 Grundsatz und Gegenstand .....	3
	Art. 02 Zweck und Auftrag.....	3
	Art. 03 Bestand und Dienstleistungen.....	3
	Art. 04 Aufsichtsorgan.....	3
	Art. 05 Bibliotheksleitung.....	3
<b>II.</b>	<b>Nutzungsordnung .....</b>	<b>3</b>
	Art. 06 Ausleihe .....	3
	Art. 07 Benutzerkreis.....	3
	Art. 08 Bibliothekskarte .....	4
	Art. 09 Benutzung.....	4
	Art. 10 Gebühren.....	4
	Art. 11 Haftung .....	4
	Art. 12 Schlussbestimmungen .....	4

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 01 Grundsatz und Gegenstand

Die Gemeinde Glarus Nord führt unter dem Namen "Bibliotheken Glarus Nord" ein Netz von öffentlichen Schul- und Gemeindebibliotheken. Zu den Bibliotheken Glarus Nord gehören:

- Bibliothek Bilten;
- Bibliothek Kerenzen;
- Bibliothek Mollis;
- Bibliothek Näfels;
- Bibliothek Niederurnen;
- Bibliothek Oberurnen;
- Schulbibliothek Oberurnen und
- Schulbibliothek Näfels.

### Art. 02 Zweck und Auftrag

1. Die Schul- und Gemeindebibliotheken dienen der Schule und der Bevölkerung als Zentrum für Information, Begegnung und Bildung.
2. Sie bieten Bücher und weitere Medien zur Ausleihe an.
3. Die Bibliotheken leisten einen Beitrag zur Allgemeinbildung, Lesekultur und Medienkompetenz in der gesamten Bevölkerung sowie zur kulturellen Vernetzung und Austausch aller Einwohner der Gemeinde.

### Art. 03 Bestand und Dienstleistungen

1. Alle Bibliotheken unterhalten einen aktuellen Medienbestand, der erschlossen und attraktiv präsentiert wird.
2. Sie bieten eine Infrastruktur zum selbstständigen Lesen vor Ort an.
3. Führungen, Schulungen und Veranstaltungen dienen der Bestandsvermittlung, Wissensvernetzung und Unterhaltung.

### Art. 04 Aufsichtsorgan

Der Bereich Gesellschaft ist das Aufsichtsorgan.

### Art. 05 Bibliotheksleitung

1. Die Bibliotheksleitung ist zuständig für die operative Führung der Schul- und Gemeindebibliothek.
2. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch den Bereich Gesellschaft in einer Funktionsbeschreibung geregelt.
3. Die Bibliotheken gewährleisten eine koordinierende Zusammenarbeit.

## II. Nutzungsordnung

### Art. 06 Ausleihe

Die Leihdauer für Bücher beträgt vier Wochen; für Zeitschriften zwei Wochen.

### Art. 07 Benutzerkreis

Die Bibliotheken stehen allen Personen während den Öffnungszeiten zur Benutzung offen.

**Art. 08 Bibliothekskarte**

1. Für die Ausleihe wird eine Bibliothekskarte benötigt. Diese ist für alle Bibliotheken in Glarus Nord gültig. Die Einschreibung erfolgt gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises.
2. Die Bibliothekskarte ist persönlich. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises müssen umgehend gemeldet werden.

**Art. 09 Benutzung**

1. Kinder und Jugendliche können nur Medien mit entsprechender Altersfreigabe ausleihen.
2. Die Ausleihdauer beträgt allgemein vier Wochen. Eine dreimalige Verlängerung ist möglich, ausser bei entsprechend gekennzeichneten Medien oder wenn Reservationen vorliegen.
3. Bei Überschreitung der Leihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden bei der vierten Mahnung zusätzlich die Kosten einer Ersatzanschaffung und einer Bearbeitungsgebühr dafür in Rechnung gestellt.
4. Medien können reserviert werden; diese bleiben sieben Tage reserviert und abholbereit.
5. Für die Nutzung von "Digitale Bibliotheken Ostschweiz (dibiost.ch)" gelten spezielle Ausleihbedingungen, welche auf [www.dibiost.ch](http://www.dibiost.ch) aufgeführt sind.
6. Beschädigte Medien dürfen nicht selbst repariert werden.

**Art. 10 Gebühren**

1. Für Kinder und Jugendliche ist die Ausleihe kostenlos.
2. Ab 18 Jahren beträgt die Jahresgebühr CHF 25.
3. Die Zahlung erfolgt via TWINT oder Einzahlungsschein.
4. Mahngebühren:
  1. Mahnung: CHF 2
  2. Mahnung: CHF 5
  3. Mahnung: CHF 10.
5. Kosten Medieneersatz: Höhe der Anschaffungskosten
6. Bearbeitungsgebühr: CHF 20

**Art. 11 Haftung**

Die Nutzer sind für die ausgeliehenen Medien verantwortlich. Beschädigte oder verlorene Medien werden in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**Art. 12 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Dokumente.

Glarus Nord, 22. Januar 2025

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**

Fridolin Staub  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin

Registratur-Nr. 26.01 / 2017-654